

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2021

Nr. 2021/1526

## Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Allgemeines

Derzeit wird das Departement des Innern, mit der Absicht, die Führungsunterstützung bzw. das Departementssekretariat aus dem Globalbudget «Gesundheitsversorgung» auszugliedern sowie die Aufgabengebiete Gesundheit und Soziales neu zu bündeln, reorganisiert.

Das Gesundheitsamt übernimmt vom Amt für soziale Sicherheit per 1. Januar 2022 insbesondere die Bereiche Bewilligung und Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime, Aufsicht über die Spitex-Organisationen (inklusive der dazugehörigen Clearingstelle) sowie Suchtinstitutionen und Organisationen der ambulanten Suchthilfe. Zudem übernimmt das Gesundheitsamt die Gesundheitsförderung, die Suchtprävention, die Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Verlustscheinübernahme gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Das Amt für soziale Sicherheit wird ab 1. Januar 2022 überdies neu in Amt für Gesellschaft und Soziales umbenannt. Im Rahmen der vorerwähnten Reorganisation werden ebenfalls die Abteilungen des Gesundheitsamts und des Amts für soziale Sicherheit neu gegliedert. Zudem sind mit dem Rechtsdienst und dem Controllerdienst zwei Aufgabenbereiche weitgehend im Departement des Innern zentralisiert. Ersterer wird ab 1. Januar 2022 zusätzlich das Gesundheitsamt und das Amt für Gesellschaft und Soziales noch umfassender in juristischer Hinsicht begleiten und unterstützen. Vor diesem Hintergrund drängen sich zahlreiche Anpassungen der gegenwärtigen Unterschriftsberechtigungen auf. Ferner ist die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) anzupassen, da in dieser noch vom «Amt für soziale Sicherheit» die Rede ist.

#### 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### 1.2.1 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

###### § 4 Absatz 1 Buchstabe a

###### Ziffer 1 (aufgehoben)

Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen sowie Bewilligungen von Zweigpraxen sollen künftig stufengerecht von der Leiterin bzw. dem Leiter der per 1. Januar 2022 neu geschaffenen Abteilung Gesundheitsversorgung des Gesundheitsamts – und nicht mehr von der Chefin bzw. dem Chef des Gesundheitsamts – unterzeichnet werden.

###### Ziffer 2 (geändert)

Bei Verfügungen über Zulassungsentzugs- und Disziplinarverfahren gemäss KVG (vgl. diesbezüglich Art. 36 und Art. 38 nKVG, in Kraft ab 1. Januar 2022 [BBl 2020 5513], und § 5 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]), welche eine erhebliche Tragweite aufweisen, kann eine Unterzeichnung durch die Chefin bzw. den Chef des Gesundheitsamts –

gegebenenfalls in Doppelunterschrift mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Rechtsdienstes – angezeigt sein. Deshalb wird diese Unterschriftskompetenz ausdrücklich in Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 festgehalten.

#### Ziff. 6 (aufgehoben)

Die Kompetenz zur Unterzeichnung von Bewilligungen für Fumoirs wird neu der Abteilung Lebensmittelkontrolle zugewiesen, welche in diesem Bereich ebenfalls für den Vollzug sorgt.

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe b (aufgehoben)

Seit Mitte 2021 verfügt das Departement des Innern nicht mehr über eine eigene Kantonsapothekerin bzw. einen eigenen Kantonsapotheker. Seither sorgen die für pharmazeutische Belange zuständigen Verwaltungsbehörden des Kantons Bern im Auftrag des Gesundheitsamts für die sachgerechte Kontrolle der Apotheken und Drogerien im Kanton Solothurn. Die Verfügungshoheit im Bereich der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung liegt jedoch weiterhin beim Kanton Solothurn. Die betreffenden Unterschriftskompetenzen sollen neu der Abteilung Gesundheitsversorgung des Gesundheitsamts zugewiesen werden.

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> (neu)

##### Ziffern 1-3

Die neu geschaffene Abteilung Gesundheitsversorgung ist insbesondere für die Erteilung von Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen sowie Bewilligungen von Zweigpraxen, für den Erlass von Verfügungen gemäss der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung sowie für Entscheide betreffend die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP zuständig (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2). Die bislang bei der Chefin bzw. dem Chef des Gesundheitsamts und der Leiterin bzw. dem Leiter der – nicht mehr existierenden – Abteilung Pharmazeutischer Dienst angesiedelten Unterschriftskompetenzen werden neu bei der Abteilung Gesundheitsversorgung gebündelt.

##### Ziffern 4 und 5

Die Abteilung Gesundheitsversorgung übernimmt die betreffenden Aufgaben infolge der Reorganisation innerhalb des Departements des Innern ab 1. Januar 2022 von der Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen und der Abteilung Soziale Förderung und Generationen des Amts für soziale Sicherheit.

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe c<sup>ter</sup> (neu)

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sollen Bewilligungen für Fumoirs künftig von der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Lebensmittelkontrolle unterzeichnet werden. Dasselbe gilt auch für den allfälligen Entzug entsprechender Bewilligungen.

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe c<sup>quater</sup> (neu)

In Bezug auf die per 1. Januar 2022 neu geschaffene Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention, welche bisher einen Fachbereich der Abteilung Sozialintegration und Prävention des Amts für soziale Sicherheit bildete, sind die erforderlichen Unterschriftsberechtigungen zu schaffen.

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe c<sup>quinquies</sup> (neu)

Die per 1. Januar 2022 neu vorgesehene Abteilung Zentrale Dienste übernimmt von der Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen des Amts für soziale Sicherheit die Aufgabenbereiche Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (vgl. Art. 6a Abs. 3 KVG und § 5 Abs. 1 GesG) und Verlustscheinübernahme (vgl. Art. 64 KVG und § 5 Abs. 1 GesG) sowie die Funktion als Clearingstelle der Pflegefinanzierung (Ziff. 1 und 3). Des Weiteren befasst sich die betreffende Abteilung gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c<sup>quinquies</sup> Ziff. 2 mit der Finanzierung

von ambulanten und stationären Leistungen (Art. 49a KVG, Art. 5 Abs. 1 und § 42 GesG sowie § 5<sup>quater</sup> Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]).

#### § 4 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

##### Vorbemerkungen

Gegenwärtig werden zahlreiche Entscheide sowie Beschwerdeentscheide von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnet. Der Rechtsdienst verfügt über diverse in ihren Fachbereichen sehr erfahrene und kompetente juristische Mitarbeitende. Künftig soll es möglich sein, dass die Leiterin bzw. der Leiter Rechtsdienst in internen Weisungen bestimmte juristische Mitarbeitende für gewisse Fachbereiche als unterzeichnungsberechtigt bezeichnet. Damit kann der Rechtsdienst seine Aufgaben effizienter und stufengerechter erledigen und zudem den künftigen Entwicklungen angemessen Rechnung tragen.

Die Departementssekretärin bzw. der Departementssekretär verfügt gegenwärtig ebenfalls über eine explizite Unterschriftsberechtigung für zahlreiche Entscheide und Beschwerdeentscheide (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. d<sup>ter</sup>). In der Vergangenheit wurden entsprechende Entscheide und Beschwerdeentscheide aber nie effektiv von diesem bzw. dieser unterzeichnet. Der Rechtsdienst betreut diese Bereiche vielmehr eigenständig und effizient. Das Vorsehen einer entsprechenden Unterschriftskompetenz auf Verordnungsebene ist auch deshalb nicht erforderlich, da dieser im begründeten Einzelfall ohnehin berechtigt ist, Entscheide von ihm untergeordneten Stellen an sich zu ziehen. § 4 Abs. 1 Bst. d<sup>ter</sup> wird folglich aufgehoben. Dessen Regelungsinhalte werden neu in § 4 Abs. 1 Bst. d überführt.

#### Ziffer 1<sup>ter</sup> (neu)

Im Sinne einer neuen Aufgabe ist der Rechtsdienst aufgrund einer vom Bundesparlament am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderung des KVG ab dem 1. Januar 2022 für Zulassungsentzugs- und Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Leistungserbringenden, welche zulasten der OKP tätig sind, zuständig (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2).

#### Ziffer 1<sup>quinquies</sup> (neu)

Der Rechtsdienst wird per 1. Januar 2022 neu für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig sein. Er übernimmt diese Aufgabe von der Abteilung Soziale Förderungen und Generationen des Amts für soziale Sicherheit.

#### Ziffer 5 (aufgehoben)

Für Entscheide betreffend die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen sind seit 1. Januar 2020 die Einwohnergemeinden bzw. die Sozialregionen zuständig. Folglich kann § 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 5 aufgehoben werden.

#### Ziffer 8 (geändert)

Der Verordnungstext wird dahingehend präzisiert, dass der Rechtsdienst Aufsichtsbeschwerden behandelt, «für welche das Departement zuständig ist».

#### § 4 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> (geändert)

Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds heisst mittlerweile Abteilung Swisslos-Fonds.

#### § 4 Abs. 1 Bst. d<sup>ter</sup> (geändert)

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Bst. d zu verweisen.

§ 4 Abs. 1 Bst. f (geändert)

Das Amt für soziale Sicherheit wird ab 1. Januar 2022 in Amt für Gesellschaft und Soziales umbenannt.

§ 4 Abs. 1 Bst. g (geändert)

Vorbemerkungen

Die Abteilung Soziale Förderung und Generationen wird per 1. Januar 2022 Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe heissen.

Ziffer 2

Der Bereich Familie wird per 1. Januar 2022 durch die Abteilung Gesellschaftsfragen betreut.

Ziffer 6

Für den Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz wird ab 1. Januar 2022 die Abteilung Soziale Leistungen zuständig sein.

Ziffern 7-9

Die Bereiche Jugendhilfe und -förderung sowie Gleichstellung (sofern nicht an die Oberämter delegiert) sind ab 1. Januar 2022 der Abteilung Gesellschaftsfragen zugewiesen. Der Bereich Alter wird durch die Abteilungen Gesundheitsversorgung sowie Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamts betreut.

Ziffern 9<sup>bis</sup>-9<sup>quater</sup>

Mit den betreffenden Bereichen ist ab 1. Januar 2022 die Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe betraut.

§ 4 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> (geändert)

Vorbemerkungen

Die Abteilung Sozialintegration und Prävention soll ab 1. Januar 2022 in Abteilung für Gesellschaftsfragen umbenannt werden.

Ziffer 1 (geändert)

Für den Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention wird ab 1. Januar 2022 die neu geschaffene Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamts zuständig sein. Im Bereich der Prävention, insbesondere in Bezug auf die Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt, verbleiben diesbezüglich aber noch verschiedene Aufgaben bei der Abteilung für Gesellschaftsfragen. § 4 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> Ziff. 1 ist entsprechend anzupassen.

Ziffer 3-5 (geändert)

Die Abteilung Gesellschaftsfragen übernimmt die betreffenden Bereiche ab 1. Januar 2022 von der Abteilung Soziale Förderung und Generationen.

§ 4 Abs. 1 Bst. h (aufgehoben)

Die Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen wird ab 1. Januar 2022 nicht mehr existieren. Ihre Aufgaben wurden auf die Abteilung Gesundheitsversorgung des Gesundheitsamts (Ziff. 3, 4, 15, 16 und 17) sowie auf die Abteilungen Soziale Einrichtungen und Opferhilfe (Ziff. 1, 2 und 14) und Soziale Leistungen (Ziff. 18) aufgeteilt.

§ 4 Abs. 1 Bst. i (geändert)

Vorbemerkungen

Die Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung wird per 1. Januar 2022 Abteilung Soziale Leistungen heissen.

Ziff. 5

Per 1. Januar 2022 obliegt der Abteilung Soziale Leistungen der Vollzug der Familienergänzungsleistungen.

Ziff. 6

Die Abteilung Soziale Leistungen übernimmt per 1. Januar 2022 neu die nicht juristischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

1.2.2 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung

§ 2 Bst. c (neu) und § 4 (aufgehoben)

Wie bereits erwähnt, verfügt der Kanton Solothurn seit Mitte 2020 über keine eigene Kantonsapothekerin bzw. keinen eigenen Kantonsapotheker mehr. Aufgrund dessen ist § 4 aufzuheben. Die betreffenden Kompetenzen werden neu dem Gesundheitsamt zugewiesen (§ 2 Bst. c).

1.2.3 Sozialverordnung

Entsprechend den kantonalen Richtlinien zur Gesetzestechnik wird in der SV lediglich noch vom «Departement» und vom «Amt» gesprochen. Gemeint sind jeweils das Departement des Innern und das Amt für Gesellschaft und Soziales. Sofern andere Departemente bzw. dessen Amtsstellen erwähnt werden, sollen die betreffenden Behörden weiterhin exakt bezeichnet werden. Dadurch lassen sich Missverständnisse in Hinblick auf die jeweils zuständigen Behörden vermeiden.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Amt für soziale Sicherheit  
Migrationsamt  
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 483      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Dezember 2021

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.